

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Katholischen Kindergarten St. Josef in Waldmössingen (Kindergartengebührensatzung)



## I. Gebühren

Die Katholische Kirchengemeinde St. Valentin in Waldmössingen erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz. Sie orientiert sich bei der Gestaltung der Höhe der Entgelte an den Empfehlungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Stadt Schramberg für ihre kommunalen Einrichtungen.

## II. Betreuungszeiten und Gebührenhöhe

Im katholischen Kindergarten St. Josef in Waldmössingen werden für folgende Betreuungszeiten Gebühren gemäß u.s. Preistafeln erhoben:

Ü-3 Betreuungszeiten (Mo.— Fr.)	
<b>Regelbetreuung = RG</b>	Mo. - Do., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr Fr., 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
<b>Verlängerte Öffnungszeit = VÖ</b>	7.30 Uhr – 13.30 Uhr
<b>Flexible Zeiten = FZ</b>	Beim Angebot „Flexible Zeiten“ besteht die Möglichkeit, alle angebotenen Betreuungszeiten (RG und VÖ) nach täglichem Bedarf zu kombinieren. Ergänzende Zeiten (7.30 – 12.30 Uhr, 7.30 – 8.00 Uhr, 12.00 – 12.30 Uhr) sind zusätzlich wählbar. Nachmittage (nach RG) können ausgewählt werden. In jedem Fall darf die Gesamtbetreuung 30 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Es fallen die Gebühren der Tarifgruppe FZ VÖ an.
U-3 Öffnungszeiten (Mo.— Fr.)	
<b>Verlängerte Öffnungszeit</b>	7.30 Uhr – 13.30 Uhr

Preistafel ab 01.09.15			Preistafel ab 01.09.15			
<b>Ü-3 Entgelte</b>			<b>U-3 Entgelte (Kinderkrippe)</b>			
Die Angebotsformen RG, FZ und VÖ können je nach Verfügbarkeit zu Beginn des Kindergartenjahres kombiniert werden. Es fallen in diesem Fall immer die Gebühren für FZ VÖ an.			Es fallen die in der Tabelle genannten Monatspreise nach Betreuungstagen an. Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres möglich.			
Ü 3   € Entgelt	Nach gewählter Betreuungsart   monatlich		U 3   € Entgelt	5-Tage VÖ	3-Tage VÖ	2 Tage VÖ
	FZ   VÖ	RG				
Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	135	108	Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren	270,00	162,00	108,00
Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	104	83	Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren	208,00	124,80	83,20
Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	68	54	Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren	135,00	81,00	54,00
Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	21	17	Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	43,00	25,80	17,20

### III. Aufnahme von Kindern ab 2 ¾ Jahren in den Ü 3 - Bereich

Kinder, die bisher nicht in der U-3-Betreuung unserer Einrichtung angemeldet waren, nehmen wir auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres ab 2 ¾ Jahren in die Ü-3 Betreuung auf. Es gelten die unter II. in der Preistafel Ü-3 genannten Sätze.

### IV. Ermäßigtes Entgelt

Auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten mit weniger als 18.000 € Jahreseinkommen des Vorvorjahres wird die Gebühr für die Betreuung anstelle der Gebühr nach Ziffer II, Preistafel, wie folgt festgesetzt:

€ Grundpreis	monatlicher Grundpreis	
	Pro Kind für (alle) eigene(n) Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Vorvorjahres	Ü-3 (FZ und VÖ)
bis 13.599 €	maximal: 122 €	maximal: 232 €

### V. Mittagessen

Für das Mittagessen beträgt der Abgabepreis täglich 2,50 €. Das Entgelt für das Mittagessen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben.

### VI. Entstehung, Fälligkeit

Die Gebühr nach Ziffer II. wird für jedes im Kindergarten oder in der Kinderkrippe angemeldete Kind pro angefangenen Kalendermonat erhoben. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/einer Alleinerziehenden die Einrichtung, wird für jedes dieser Kinder nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

- (1) Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.
- (3) Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Katholische Kirchengemeinde Waldmössingen berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

### VII. Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

### VIII. Inkrafttreten und Vorbehalt

Diese Satzung tritt nach erfolgtem Beschluss durch den Kirchengemeinderat am 26.06.15 in Kraft. Anpassungen des Tarifs sind vorbehalten.

Waldmössingen, den 26.06.15



Christian Albrecht, Pfarrer

